

# Honorarordnung

## der Hagen Weiterbildung Volkshochschule vom 23. Juli 2004

---

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2004 aufgrund von § 41 Abs. 1 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Hagen vom 11. Juli 2002 die folgende Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Hagen beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

Die Honorare für die an der Volkshochschule Hagen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen (Kursleiter/innen) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden vom Leiter der Volkshochschule nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Das Honorar wird im Dozentenvertrag schriftlich vereinbart. Mit dem Honorar ist auch der entstehende zeitliche Vor- und Nachbereitungsaufwand abgegolten.

### § 2 - Honorarsätze

(1) Honorare für Kurse u.ä.

Das Honorar für Kurse und ähnliche Veranstaltungen beträgt in der Regel je Unterrichtsstunde (45 Min.) 17,00 €.

(2) Honorare für Einzelveranstaltungen, Seminare, Studienfahrten und -reisen, Besichtigungen, Führungen, Exkursionen

a) Für Vorträge, Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Workshops, Moderieren von Veranstaltungen beträgt das Honorar in der Regel 180,00 €.

b) Für die Leitung von Studienfahrten, Studienreisen bzw. Studienseminaren wird das Honorar im Einzelfall festgelegt.

c) Für Besichtigungen, Führungen, Exkursionen wird das Honorar im Einzelfall vereinbart.

(3) Die Entscheidung über die Festsetzung des Honorars im Einzelfall trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule auf Vorschlag des/der zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin.

### § 3 - Honorar für sonstige Leistungen

(1) Pädagogische Sonderleistungen

Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen können Honorare gezahlt werden für:

- a) die Erstellung von Stoffplänen/Curricula, Erarbeitung von Kurs- und Selbstlernmaterial und dem Entwurf von Modell- und Sonderprogrammen;
- b) die fachübergreifende Betreuung eines Faches, eines umfangreichen Themenbereiches, Programmprojektes und ähnliche Leistungen (Fachreferenten-/Mentorentätigkeit);
- c) Beratungsdienste, wie z.B. Spracheinstufung, EDV-Kursberatung u.ä.  
§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Korrekturen, Auswertung von Tests

Entsprechend dem Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad kann je Korrektur, Testauswertung oder ähnlicher Leistung ein Honorar bis zu 5,00 € vereinbart werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Festsetzung der Honorare für sonstige Leistungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule auf Vorschlag des/der zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin.

### § 4 - Aufwandserstattung, Ausfallhonorare

Kommt eine vereinbarte Veranstaltung wegen Unterschreitens der von der Volkshochschule Hagen festgelegten Mindestteilnehmerzahl oder wegen sonstiger von der Volkshochschule Hagen zu vertretenden Gründe nicht zustande oder wird die Veranstaltung nach Beginn eingestellt, wird auf Antrag des/der Dozenten/Dozentin ein Ausfallhonorar gezahlt, sofern dem/der Dozenten/Dozentin erhebliche Aufwendungen für die Vorbereitung entstanden sind.

Dieses beträgt

- a) bei Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1 dieser Honorarordnung bis zum Vierfachen des für eine Unterrichtsstunde vereinbarten Honorarsatzes. Sofern bereits Unterrichtsstunden geleistet wurden, werden dem/der Dozenten/Dozentin zusätzlich zwei der im Honorarvertrag vereinbarten Unterrichtsstunden nach § 2 Abs. 1 gezahlt.
- b) bei Veranstaltungen nach § 2 Absatz 2b dieser Honorarordnung
  - 20 % der vereinbarten Honorarsumme, wenn die Absage der Veranstaltung durch die Volkshochschule Hagen spätestens 7 Kalendertage vor dem geplanten Beginn erfolgt.
  - 30 % der vereinbarten Honorarsumme, wenn die Absage der Veranstaltung später als 7 Kalendertage vor dem geplanten Beginn erfolgt.

### **§ 5 - Fälligkeit der Honorare**

Die vorstehenden Honorare werden fällig

- (1) nach Durchführung der Veranstaltung unter Vorlage der Abrechnungsunterlagen,
- (2) bei Ausfallhonoraren (§ 5) nach Absage der Veranstaltung, auf Antrag des/der Dozenten/Dozentin,
- (3) bei Honoraren nach § 3 Abs. 1 kalendermonatlich im nachhinein.

### **§ 6 - Reisekosten**

- (1) Die Reisekosten sind grundsätzlich mit der Zahlung des Honorars abgegolten.
- (2) Der/Die Leiter/Leiterin der Volkshochschule ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen für außerhalb Hagens wohnende Kursleiter/innen die Erstattung von Fahrtkosten pauschaliert zu vereinbaren. In diesem Falle ist das Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Ist aus Anlass der Tätigkeit für die Volkshochschule eine Übernachtung am Ort zwingend erforderlich, übernimmt die Volkshochschule die tatsächlich anfallenden Kosten für eine angemessene Unterkunft einschließlich Frühstück.
- (4) Die vorgenannten Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 11.07.2002 außer Kraft.